I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3924/86 DES RATES

vom 16. Dezember 1986

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz UNCTAD hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Prüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Als die Gemeinschaft ihr System der allgemeinen Zollpräferenzen für ein zweites Jahrzehnt (1981-1990) verlängert hat, wurde entschieden, eines der grundsätzlichen Merkmale zu verändern, um den Entwicklungsländern einen gleichmäßigeren Zugang zu den Zollvorteilen zu gewähren; deshalb hat die Gemeinschaft entschieden, eine Präferenzbehandlung anzuwenden, die der besonderen Lage jedes begünstigten Landes Rechnung trägt durch Einführung von Einzelplafonds für einige sensible Waren; ausgenommen wurden davon die am wenigsten entwickelten Länder; seither entsprechen die jährlichen Anpassungen des Gemeinschaftssystems im wesentlichen der zweifachen Zielsetzung, nämlich der Differenzierung der Präferenzvorteile und der Vereinfachung. Die Bezeichnung der Waren und die einzeln aufgeführten Länder werden weiterhin bestimmt durch die Empfindlichkeit der Sektoren, die Marktsituation in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren und Rücksicht auf den Grad der industriellen Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder.

Die obengenannte zolltarifäre Begrenzung ist für die Erzeugnisse des Anhangs I in abgestufter Weise anzuwenden, und zwar einerseits mittels Gemeinschaftszollkontingenten und festen zollfreien Beträgen für die Waren mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und andererseits mittels Plafonds für die Waren mit Ursprung in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Die Waren des Anhangs II sind für statistische Zwecke im allgemeinen einer Überwachung zu unterwerfen.

Bei der Zwischenrevision des Schemas für die Jahre 1986-1990 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß

— es den gestellten Zielsetzungen in befriedigender Weise entspricht,

— die begünstigsten Länder jedoch weiterhin die Präferenzvorteile auf ungleiche Weise ausnützen,

(1) ABl. Nr. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.
(3) ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

— die Zielsetzungen in einigen Fällen durch die wettbewerbsfähigsten Länder erreicht worden sind.

Die Gemeinschaft hat aufgrund dieser Erwägungen entschieden,

— für die zweite Periode der Dekade die charakteristischen Grundlagen des Systems aufrechtzuerhalten, insbesondere, in gewissen Grenzen, die vollständige Aufhebung der Zölle,

— eine Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder zu verstärken und gleichzeitig den Präferenzzugang für die weniger wettbewerbsfähigen Länder zu erweitern.

Auch 1987 sollte bei der Gewährung der Vorteile für die — nach Marktanteil und Ausfuhrkapazität — wettbewerbsfähigsten Länder eine stärkere Differenzierung vorgenommen werden; daher werden die Präferenzbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in diesen Ländern, die im Anhang I dieser Verordnung mit drei Sternchen gekennzeichnet sind, und die der Zollkontingentregelung unterliegen, um 50 v. H. gekürzt. Die Kriterien für eine solche Kürzung ergeben sich aus der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes, wobei für ein bestimmtes Produkt entweder der Anteil des Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft oder das Verhältnis zwischen der Menge des Präferenzvolumens und den Gesamteinfuhren aus diesem Land maßgebend sind. Im übrigen ist das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes ebenfalls berücksichtigt worden. Bei Anwendung des ersten Kriteriums ist ein Anteil von 20 % der Gesamteinfuhren von außerhalb der Gemeinschaft im Jahr 1983 für das bestimmte Produkt als maßgebend angesehen worden, während beim zweiten Kriterium maßgebend ist, ob die Gesamteinfuhren des betreffenden Produkts in den zwei vorangegangenen Jahren im Mittel mindestens zehnmal das Volumen des Zollkontingents überschritten haben.

Die Gründe für die Anwendung dieser Kriterien für die Wettbewerbsfähigkeit bestehen fort, und die Aufrechterhaltung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder ist nicht mehr gerechtfertigt. Eine Umverteilung und Neubewertung sind erforderlich. Die Differenzierung muß fortgesetzt werden, und die Präferenzvorteile für bestimmte im Jahr 1986 betroffene Länder müssen bei elf, mit einer Fußnote bezeichneten Waren/Ländern aufgehoben werden, die die auf sie anzuwendenden vorgenannten Kriterien erfüllen. Diese Kriterien gründen sich auf die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes; diese wird aufgrund eines Anteils von 20 % der Gesamteinfuhren im Jahr 1983 für eine bestimmte Ware von außerhalb der Gemeinschaft festgestellt, wenn für die Ware/Land 1985 ein Zollkontingent galt. Der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes wurde auch für diese Waren in Betracht gezogen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang IV aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch Gemeinschaftskontingent oder einen Gemeinschaftsplafond zu unterwerfen.

Um zur umfassenden Verbesserung des Systems in den Präferenzbeträgen die Entwicklung des Handelsaustauschs der Gemeinschaft besser zu berücksichtigen, soll der seit 1986 von der Gemeinschaft begonnene Aktualisierungsprozess hinsichtlich der Waren des Anhangs I fortgesetzt werden.

Aus dem gleichen Grunde ist eine Aktualisierung der Bezugsgrundlage für die Prüfung der aus den Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs II resultierenden Lage erforderlich. Außerdem ist es angebracht, die Berechnungsmethode dieser Bezugsgrundlage zu revidieren; die Bezugnahme auf einen Prozentsatz der Gesamteinfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft scheint am besten geeignet.

Nach der neuen Berechnungsmethode entspricht die Bezugsgrundlage für 1987 im allgemeinen 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft jeder der betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern im Jahre 1984; die Waren des Anhangs II, die mit einer Fußnote (e) versehen sind, haben eine Bezugsgrundlage von nur 1 % der genannten Einfuhren; die neue Berechnungsmethode bringt sowohl Erhöhungen als auch Kürzungen der Bezugsgrundlage mit sich, führt aber insgesamt zu einer Erhöhung des Gesamtangebots für die Waren des Anhangs II.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der ECU-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1986 festgesetzt waren; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 gültig (1).

Bei den Gemeinschaftszollkontingenten der in Anhang I aufgeführten Waren ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für die Kontingente vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollkontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten

(1) ABl. Nr. C 246 vom 2. 10. 1986, S. 1.

ausgegangen wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen:

Benelux	10,0 %,
Dänemark	4,6 %,
Deutschland	24,3 %,
Griechenland	1,9 %,
Spanien	5,9 %,
Frankreich	17,8 %,
Irland	0,9 %,
Italien	15,0 %,
Portugal	1,5 %,
Vereinigtes Königreich	18,1 %.

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen:

Benelux	4,40 %,
Dänemark	5,90 %,
Deutschland	7,69 %,
Griechenland	0,19 %,
Spanien	2,09 %,
Frankreich	0,30 %,
Irland	2,02 %,
Italien	0,86 %,
Portugal	0,16 %,
Vereinigtes Königreich	76,40 %.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang I genannten Zollkontingente in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang I genannten aufgeteilten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtungen zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 60 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Die Vorteile dieser Zollbegünstigungen sollten den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1] festgelegt wird.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [2]. Für Waren, die Gemeinschaftszollplafonds oder einer gestaffelten Aufhebung der Zölle im Rahmen des Abkommens der EWG mit Jugoslawien unterliegen, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 der einzige Nachweis für die Gewährung der durch dieses Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß der Artikel 178 und 365

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983.

der Beitrittsakte das System der allgemeinen Präferenzen an; die vorgesehenen Präferenzmengen für 1986 sind unter Berücksichtigung dieses Beitritts erhöht worden.

Für bestimmte chemische Erzeugnisse sind besondere Bestimmungen vorzusehen. Zum einen muß allen Einführern gleicher Zugang zum gesamten Gemeinschaftsmarkt gewährt werden und zum anderen muß eine größere Sicherheit beim Rückgriff auf die Präferenzbeiträge gewährleistet sein. Daher sollten für diese Erzeugnisse feste zollfreie Beträge ohne Aufteilung auf die Mitgliedstaaten eröffnet werden. Sind diese Beträge erreicht, so muß die Präferenzregelung beendet werden.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2] ist es angebracht, ein Verfahren für die Korrektur der Einfuhren vorzusehen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente oder anderen Präferenzbeträge tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Plafonds führen, muß auch vorgesehen werden, daß die Kommission keine Anrechnungen mehr durchführt.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente, die Plafonds und sonstigen Präferenzbegrenzungen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiedereinführung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1445/72 [3], (EWG) Nr. 3065/75 [4] und (EWG) Nr. 1736/75 [5] des Rates anzuwenden sind.

Im Hinblick auf eine bessere Transparenz des Systems ist es angebracht, den Stand der jährlichen Anrechnungen sowie die zu 100 % ausgenützten Plafonds zu veröffentlichen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge I und II vollständig ausgesetzt. Für die Waren des Anhangs I wird die Zollaussetzung im Rahmen von Zollkontingenten, festen zollfreien Beträgen und Plafonds gewährt. Die Waren des Anhangs II unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte festgesetzten Zollsätze an.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten zur Umrechnung der in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1986 festgesetzten Kurse: diese bleiben bis zum 31. Dezember 1987 gültig [6].

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs I genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien,

— für dieselben Warenkategorien des Anhangs I jedem der anderen in Anhang III genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,

[1] ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
[6] ABl. Nr. C 246 vom 2. 10. 1986, S. 1.

— jedem der in Anhang III genannten Länder und Gebiete für die Warenkategorien in Anhang II.

(3) Die Länder und Gebiete, die in der Fußnote (d) des Anhangs I und des Anhangs II aufgeführt sind, sind von der in Absatz 1 vorgesehenen Präferenzgewährung ausgeschlossen.

(4) Die Zulassung zu der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung bedarf der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt ist.

Für Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die Gemeinschaftszollplafonds im Rahmen des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Jugoslawien unterworfen sind, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 der einzige Nachweis für die Gewährung der durch dieses Abkommen vorgesehenen Zollpräferenz.

(5) Die Zollkontingente, die Beträge und die Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 80 v. H. der einzelnen in Anhang I genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Beträge in Spalte 6 des Anhangs I angegeben sind — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs I angegeben sind.

Die erste Tranche für Waren der Tarifnummer 44.15 entspricht jedoch 98,5 v. H. des Kontingentsbetrags.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 8 des Anhangs I angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang I festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder auf einen höheren Prozentsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 gelten die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten jeweils bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden kann. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 mit, welche Einfuhren der betref-

fenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1987 getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1987 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1988 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1987 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge

Artikel 10

Die festen zollfreien Beträge, die für die Waren der Spalte 10 des Anhangs I gegenüber den in der Fußnote (e) genannten Ländern eröffnet sind, werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine der Regelung über diese Beträge unterliegende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden Betrag zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission nach den gleichen Modalitäten unterrichtet.

Artikel 11

(1) Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 gezogenen Mengen und unterrichtet die Mitgliedstaaten gleich nach Eingang der in Artikel 10 erwähnten Meldungen über den Stand der Ausnutzung der betreffenden Beträge. Sie sorgt dafür, daß die Ziehungen auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleiben.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den festen zollfreien Beträgen. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 10 erfolgten Ziehungen die fortlaufende Anrechnung auf diese Beträge ermöglichen.

ABSCHNITT III

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I und über die Bezugsgrundlage für die Waren des Anhangs II

Artikel 12

Vorbehaltlich der Artikel 13 und 14 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang I jedem der in Anhang III aufgeführten Län-

der und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 oder in der Fußnote (e) genannt sind, im Rahmen der Beträge gewährt, die für die einzelnen Warenkategorien in Spalte 10 genannt sind.

Artikel 13

Sobald die nach Artikel 12 festgesetzten Einzelplafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder eingeführt werden.

Artikel 14

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs II mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiederanwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informationsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Bezugsgrundlage, die bei der Prüfung der Sachlage des Schadens zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1984 aus Drittländern.

Artikel 15

(1) Die Kommission beschließt die Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

In solchen Fällen beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

(2) Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1987 durch Verordnung Maßnahmen zur Beendigung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Richtigstellungen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 16

Die Artikel 13, 14 und 15 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang IV genannten Ländern.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

(1) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds oder die sonstigen Präferenzbegrenzungen erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf einen Plafond oder eine sonstige Präferenzbegrenzung nur angerechnet werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Zollkontingente und der Gemeinschaftsplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen

und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Sind 75 v. H. des Plafonds erreicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die vollständig ausgenützten Zollplafonds. Sie trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (b) (c)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds	
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)	Fester zollfreier Betrag (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0010	27.10 (27.10-15, 17, 21, 25, 29)	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung						225 800 t	
10.0020	27.10 (27.10-34, 38, 39)	B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung						89 000 t	
10.0030	27.10 (27.10-59, 69, 75, 79)	C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung						547 500 t	
10.0040	28.16 (*) (28.16-alle Nummern)	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)						5 920 000	5 920 000 (e)
10.0043	28.17 A (28.17-11, 15)	Natriumhydroxid (Ätznatron)						800 000	

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.
(e) 28.16: Bahrain, Libyen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0045	28.21 (28.21-alle Nummern)	Chromoxide und -hydroxide						580 000	
10.0050	28.28 ex N (28.28-91)	Antimonoxide	China	425 000	340 000	BNL 34 000 DK 15 640 D 82 620 **GR 6 460** E 20 060 F 60 520 IRL 3 060 I 51 000 P 5 100 UK 61 540	85 000	425 000	
10.0060	28.30 A ex I (28.30-12)	Ammoniumchlorid	China	110 000	88 000	BNL 8 800 DK 4 048 D 21 384 GR 1 672 E 5 192 F 15 664 IRL 792 I 13 200 P 1 320 UK 15 928	22 000	110 000	
10.0070	28.30 A II (28.30-20)	Bariumchlorid	China	186 200	148 960	BNL 14 896 DK 6 852 D 36 197 GR 2 830 E 8 789 F 26 515 IRL 1 341 I 22 344 P 2 234 UK 26 962	37 240	186 200	
10.0080	28.42 A II (28.42-31,35)	Natriumcarbonat	Rumänien	3 300 000	2 640 000	BNL 264 000 DK 121 440 D 641 520 GR 50 160 E 155 760 F 469 920 IRL 23 760 I 396 000 P 39 600 UK 477 840	660 000	3 400 000	
10.0090	28.42 A ex VII (28.42-72)	Bariumcarbonat	China	940 000	752 000	BNL 75 200 DK 34 592 D 182 736 GR 14 288	188 000	940 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0090 *(Forts.)*	28.42 A ex VII *(Fortsetzung)*					E 44 368 F 133 856 IRL 6 768 I 112 800 P 11 280 UK 136 112			
10.0100	28.47 B ex II (28.47-41)	Natriumdichromat	Rumänien	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	350 000	
10.0110	29.01 D II (29.01-71)	Styrol						7 000 000	7 000 000 (e)
10.0115	29.02 A II a) ex 2 (29.02-26)	1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid)						1 000 000	
10.0120	29.04 A I (29.04-11)	Methanol (Methylalkohol)	Libyen (***)	1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000	5 500 000	5 500 000 (e)
10.0135	29.04 A III ex b) (29.04-18)	Butanol und seine Isomere, andere als normal-Butylalkohol						650 000	
10.0140	29.04 C ex I (29.04-61)	Äthylenglykol						2 500 000	2 500 000 (e)
10.0150	29.06 B II (29.06-33)	Hydrochinon	China	657 000	525 600	BNL 52 560 DK 24 178 D 127 721 GR 9 986 E 31 010 F 93 557 IRL 4 730 I 78 840 P 7 884 UK 95 134	131 400	657 000	
10.0160	29.08 B ex I (29.08-32)	Diäthylenglykol						700 000	700 000 (e)

(e) 29.01 D II: Brasilien, Saudi-Arabien.
29.04 A I: Bahrain, Malaysia, Rumänien, Saudi-Arabien.
29.04 C ex I: Mexiko, Saudi-Arabien.
29.08 B ex I: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0165	29.13 B I ex b) (29.13-ex 23)	Borwan-2-on (synthetischer Kampfer)						280 000	
10.0167	29.14 A II a) (29.14-17)	Essigsäure						1 300 000	
10.0170	29.14 A II c) ex I (29.14-31)	Äthylacetat	China	400 000	320 000	BNL 32 000 DK 14 720 D 77 760 GR 6 080 E 18 880 F 56 960 IRL 2 880 I 48 000 P 4 800 UK 57 920	80 000	400 000	
10.0190	29.15 A I (29.15-11)	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	China	170 000	136 000	BNL 13 600 DK 6 256 D 33 048 GR 2 584 E 8 024 F 24 208 IRL 1 224 I 20 400 P 2 040 UK 24 616	34 000	170 000	
10.0200	29.16 A I (29.16-11)	Milchsäure, ihre Salze und Ester						270 000	
10.0210	29.16 A IV a) (29.16-21)	Zitronensäure	China	200 000	160 000	BNL 16 000 DK 7 360 D 38 880 GR 3 040 E 9 440 F 28 480 IRL 1 440 I 24 000 P 2 400 UK 28 960	40 000	300 000	
10.0220	29.16 B I d) (29.16-59)	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	160 000	128 000	BNL 12 800 DK 5 888 D 31 104 GR 2 432 E 7 552 F 22 784 IRL 1 152 I 19 200 P 1 920 UK 23 168	32 000	160 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0240	29.22 A ex III (29.22-16)	Isopropylamin und seine Salze	Rumänien	131 400	105 120	BNL 10 512 DK 4 836 D 25 544 GR 1 997 E 6 202 F 18 711 IRL 946 I 15 768 P 1 577 UK 19 027	26 280	140 000	
10.0245	29.22 D ex III (29.22-54)	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluidinen						120 500	
10.0260	29.23 D III (29.23-75)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Indonesien Südkorea Thailand	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	650 000	
10.0270	29.24 ex B (29.24-20)	Cholinchlorid						256 800	
10.0280	29.25 B III ex b) (29.25-53)	Paracetamol (INN)	China	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	350 000	
10.0300	29.35 N (29.35-62)	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine	China	153 300	122 640	BNL 12 264 DK 5 641 D 29 802 GR 2 330 E 7 236 F 21 830 IRL 1 104 I 18 396 P 1 840 UK 22 198	30 660	153 300	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0310	29.35 ex Q (29.35-68)	Furazolidon (INN)	China	190 000	152 000	BNL 15 200 DK 6 992 D 36 936 GR 2 888 E 8 968 F 27 056 IRL 1 368 I **22 800** P 2 280 UK 27 512	38 000	190 000	
10.0320	29.35 ex Q (29.35-74)	Melamin						600 000	600 000 (e)
10.0330	29.36 (29.36-00)	Sulfamide	China	4 380 000	3 504 000	BNL 350 400 DK 161 084 D 851 472 GR 66 576 E 206 736 F 623 712 IRL 31 536 I 525 600 P 52 560 UK 634 224	876 000	4 928 000	
10.0350	29.38 B IV (29.38-50)	Vitamin C	China	700 000	560 000	BNL 56 000 DK 25 760 D 136 080 GR 10 640 E 33 040 F 99 680 IRL 5 040 I 84 000 P 8 400 UK 101 360	140 000	700 000	
10.0360	29.38 B V (29.38-60)	Andere Vitamine						821 300	
10.0380	29.44 B (29.44-20)	Chloramphenicol (INN)	China	766 500	613 200	BNL 61 320 DK 28 207 D 149 008 GR 11 651 E 36 179 F 109 150 IRL 5 519 I 91 980 P 9 198 UK 110 989	153 300	766 500	

(e) 29.35 ex Q (Melamin): Rumänien, Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0390	29.44 ex C (29.44-91) (*)	Tetracycline	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	4 709 000	
10.0395	ex 30.04 (30.04-31)	Gaze und Waren daraus						1 400 000	
10.0400	31.02 B (*) (31.02-15)	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes						380 000	380 000 (e)
10.0410	31.03 A I (*) (31.03-15)	Superphosphate	Irak	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	2 400 000	
10.0420	31.05 (*) (31.05-alle Nummern)	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger						4 500 000	
10.0430	35.03 ex B (35.03-91)	Gelatine und ihre Derivate						660 000	
10.0440	38.08 ex A (38.08-11)	Balsamharz	China	10 500 000	8 400 000	BNL 840 000 DK 386 400 D 2 041 200 GR 159 600 E 495 600 F 1 495 200 IRL 75 600 I 1 260 000 P 126 000 UK 1 520 400	2 100 000	12 000 000	

(e) 31.02 B: Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0450	38.19 E (38.19-07, 09)	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische						850 000	
10.0452	39.01 C III ex a) (39.01-49)	Alkyde und andere Polyester, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39, ausgenommen gewellte Folien und Platten						2 100 000	
10.0453	39.02 C I a) (*) (39.02-03)	Polyäthylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Lineares Polyäthylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 g/cm³						10 000 000	10 000 000 (e)
10.0454	39.02 C I a) (*) (39.02-04)	— Polyäthylen, anderes als lineares, mit einer Dichte von weniger als 0,94 g/cm³						15 000 000	
10.0455	39.02 C I a) (*) (39.02-05)	— Polyäthylen mit einer Dichte von 0,94 g/cm³ oder mehr						9 000 000	9 000 000 (e)
10.0457	39.02 C VI (39.02-32, 33, 34, 36, 37, 38, 39)	Polystyrol und seine Mischpolymerisate						4 000 000	
10.0459	39.02 C VII a) (*) (39.02-41, 43)	Polyvinylchlorid, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39						4 650 000	
10.0460	39.03 B I b) (*) (39.03-08, 12, 14, 15)	Andere regenerierte Zellulose						1 100 000	
10.0470	39.06 A (39.06-10)	Alginsäure, ihre Salze und Ester	China	440 000	352 000	BNL 35 200 DK 16 192 D 85 536 GR 6 688 E 20 768 F 62 656 IRL 3 168 I 52 800 P 5 280 UK 63 712	88 000	460 000	

(e) 39.02 C I a) (39.02-03): Argentinien, Saudi-Arabien.
39.02 C I a) (39.02-05): Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0480	39.06 B ex II (39.06-ex 99)	Heparin	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	3 000 000	
10.0485	39.07 B V ex d) (39.07-45)	Bekleidung und Bekleidungszubehör						4 400 000	
10.0490	39.07 B V ex d) (39.07-53)	Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen	Hongkong Singapur Südkorea	4 380 000	3 504 000	BNL 350 400 DK 161 184 D 851 472 GR 66 576 E 206 736 F 623 712 IRL 31 536 I 525 600 P 52 560 UK 634 224	876 000	4 380 000	
10.0500	ex 40.11 (*) (40.11-21, 23, 52, 53)	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller	Südkorea (***)	515 000	412 000	BNL 41 200 DK 18 952 D 100 116 GR 7 828 E 24 308 F 73 336 IRL 3 708 I 61 800 P 6 180 UK 74 572	103 000	3 000 000	
10.0510	ex 40.11 (*) (40.11-10, 25, 27, 29, 40, 45, 55, 57, 62, 63, 80)	— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)	Südkorea (***)	1 369 000	1 095 200	BNL 109 520 DK 50 379 D 266 134 GR 20 809 E 64 617 F 194 946 IRL 9 857 I 164 280 P 16 428 UK 198 231	273 800	4 700 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0520	41.02 (41.02-21, 28, 31, 32, 35, 37, 98)	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	Brasilien (***)	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	6 000 000	
10.0530	41.03 (41.03-99)	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 400 000	
10.0540	41.04 (41.04-99)	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41. 08: B. anderes Leder: II. anderes						2 000 000	
10.0560	42.02 (42.02-12, 14, 16, 17, 18)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	Südkorea Hongkong	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	3 400 000	
10.0570	42.02 (42.02-21, 23, 25, 31, 35, 41, 49, 51, 59, 60, 91, 99)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	Hongkong (***) Südkorea (***)	1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000	4 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0570 *(Forts.)*	42.02 *(Fortsetzung)*		Brasilien China	2 800 000	2 240 000	BNL 224 000 DK 103 040 D 544 320 GR 42 560 E 132 160 F 398 720 IRL 20 160 I 336 000 P 33 600 UK 405 440	560 000		
10.0580	42.03 (d) (42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	China Hongkong	3 900 000	3 120 000	BNL 312 000 DK 143 520 D 758 160 GR 59 280 E 184 080 F 555 360 IRL 28 080 I 468 000 P 46 800 UK 564 720	780 000	5 500 000	
10.0590	42.03 (*) (d) (42.03-21)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	5 000 000	
10.0595	43.02 ex A (43.02-ex 11, ex 15, ex 21, ex 22, ex 24, ex 27, ex 31, ex 35, ex 50)	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt						3 500 000	
10.0600	43.03 (*) (b) (43.03-40, 60, 80)	Waren aus Pelzfellen: B. andere						2 400 000	

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).
(d) 42.03 (42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59): Südkorea.
42.03 (42.03-21): Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0610	44.11 (*) (44.11-alle Nummern)	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Brasilien	4 000 000	3 200 000	BNL 320 000 DK 147 200 D 777 600 GR 60 800 E 188 800 F 569 600 IRL 28 800 I 480 000 P 48 000 UK 579 200	800 000	6 000 000	
10.0630	44.15 (*) (44.15-alle Nummern)	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Südkorea Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	86 000 m³	84 750 m³	BNL 3 730 m³ DK 5 000 m³ D 6 520 m³ GR 160 m³ E 1 770 m³ F 250 m³ IRL 1 710 m³ I 730 m³ P 130 m³ UK 64 750 m³	1 250 m³	86 000 m³	
10.0640	44.23 (44.23-alle Nummern	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln						9 500 000	
10.0660	64.01 (*) (**) (64.01-alle Nummern)	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong (***) Südkorea (***)	260 000	208 000	BNL 20 800 DK 9 568 D 50 544 GR 3 952 E 12 272 F 37 024 IRL 1 872 I 31 200 P 3 120 UK 37 648	52 000	1 000 000	
10.0670	64.02 (*) (**) (64.02-21, 29, 32, 34, 35, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 59)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Hongkong	2 738 000	2 190 400	BNL 219 040 DK 100 758 D 532 267 GR 41 618 E 129 234 F 389 891 IRL 19 714 I 328 560 P 32 856 UK 396 462	547 600	3 600 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0670 *(Forts.)*	64.02 (*) (**) *(Fortsetzung)*		Brasilien (***) Südkorea (***)	1 250 000	1 000 000	BNL 100 000 DK 46 000 D 243 000 GR 19 000 E 59 000 F 178 000 IRL 9 000 I 150 000 P 15 000 UK 181 000	250 000		
10.0680	64.02 (*) (**) (d) (64.02-60, 61, 69, 99)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): B. andere	Hongkong (***)	500 000	400 000	BNL 40 000 DK 18 400 D 97 200 GR 7 600 E 23 600 F 71 200 IRL 3 600 I 60 000 P 6 000 UK 72 400	100 000	2 400 000	
10.0690	64.04 (*) (64.04-alle Nummern)	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	China	3 285 000	2 628 000	BNL 262 800 DK 120 888 D 638 604 GR 49 932 E 155 052 F 467 784 IRL 23 652 I 394 200 P 39 420 UK 475 668	657 000	3 285 000	
10.0700	66.01 (66.01-alle Nummern)	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	Hongkong	1 700 000	1 360 000	BNL 136 000 DK 62 560 D 330 480 GR 25 840 E 80 240 F 242 080 IRL 12 240 I 204 000 P 20 400 UK 246 160	340 000	2 100 000	
10.0710	69.08 (69.08-alle Nummern)	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea	1 314 000	1 051 200	BNL 105 120 DK 48 355 D 255 442 GR 19 973	262 800	3 650 000	

(d) Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0710 *(Forts.)*	69.08 *(Fortsetzung)*					E 62 021 F 187 114 IRL 9 461 I 157 680 P 15 768 UK 190 267			
			Thailand	3 650 000	2 920 000	BNL 292 000 DK 134 320 D 709 560 GR 55 480 E 172 280 F 519 760 IRL 26 280 I 438 000 P 43 800 UK 528 520	730 000		
10.0720	69.11 (*) (**) (69.11-alle Nummern)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Südkorea	550 000	440 000	BNL 44 000 DK 20 240 D 106 920 GR 8 360 E 25 960 F 78 320 IRL 3 960 I 66 000 P 6 600 UK 79 640	110 000	600 000	
10.0740	69.12 (*) (**) (69.12-31, 39)	C. aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	550 000	440 000	BNL 44 000 DK 20 240 D 106 920 GR 8 360 E 25 960 F 78 320 IRL 3 960 I 66 000 P 6 600 UK 79 640	110 000	800 000	
10.0750	69.13 (69.13-alle Nummern)	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände						5 000 000	
10.0760	70.12 (70.12-10, 20)	Glaskolben für Isolierbehälter						365 000	
10.0770	70.13 (*) (70.13-alle Nummern)	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19						3 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0785	70.14 (70.14-19, 91, 95)	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) B. andere	Rumänien Hongkong	1 400 000	1 120 000	BNL 112 000 DK 51 520 D 272 160 GR 21 280 E 66 080 F 199 360 IRL 10 080 I 168 000 P 16 800 UK 202 720	280 000	1 450 000	
10.0800	71.16 (d) (71.16-alle Nummern)	Phantasieschmuck	Südkorea	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	16 000 000	
10.0810	73.10 (73.10-20, 30, 45, 49)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere						1 012 000	
10.0820	73.11 (73.11-20, 31, 39, 43, 49)	Profile, aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	Rumänien	302 200	241 760	BNL 24 176 DK 11 121 D 58 748 GR 4 594 E 14 263 F 43 034 IRL 2 176 I 36 264 P 3 626 UK 43 758	60 440	302 200	

(d) Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0820 *(Forts.)*	73.11 *(Fortsetzung)*	A. IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere							
10.0830	73.12 (73.12-25, 29, 30, 40, 59, 61, 63, 65, 75, 77, 81, 85, 87, 88, 89, 90)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						504 800	
10.0840	73.14 (73.14-alle Nummern)	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Rumänien	1 649 000	1 319 200	BNL 131 920 DK 60 683 D 320 565 GR 25 069 E 77 833 F 234 818 IRL 11 873 I 197 880 P 19 788 UK 238 775	329 800	1 649 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0850	73.15 (73.61-10, 90)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug							
	(73.63-10, 50, 74, 79)	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere	Brasilien Südkorea	3 661 000	2 928 800	BNL 292 880 DK 134 726 D 711 698 GR 55 647 E 172 799 F 521 326 IRL 26 359 I 439 320 P 43 932 UK 530 113	732 200	3 661 000	
	(73.64-50, 75, 79, 90)	VI. Bandstahl: b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)							
	(73.65-83)	VII. Bleche: d) anders bearbeitet: 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0850 *(Forts.)*	73.15 *(Fortsetzung)* (73.66-40, 81, 86, 89)	A. VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik							
	(73.71-13, 14, 19, 93, 94, 99)	B. legierter Stahl:							
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:							
		a) geschmiedet							
		II. Schmiedehalbzeug							
	(73.73-13, 14, 19, 43, 49, 53, 54, 55, 59, 74, 83, 89)	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:							
		a) nur geschmiedet							
		c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt							
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):							
		1. nur plattiert:							
		bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt							
		2. andere							
	(73.74-51, 52, 53, 54, 59)	VI. Bandstahl:							
		b) nur kalt gewalzt							
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:							
	(73.74-74, 83, 89, 90)	1. nur plattiert:							
		bb) kalt gewalzt							
		2. anderer							
		d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)							
	(73.75-93, 99)	VII. Bleche							
		b) andere Bleche:							
		4. anders bearbeitet:							
		bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche							
	(73.76-13, 14, 15, 16, 19)	VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0860	73.18 (*) (73.18-alle Nummern außer 02)	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: B. andere						6 900 000	
10.0870	73.25 (73.25-11, 21, 31, 35, 39, 51, 55, 59, 98)	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: B. andere	Südkorea	1 424 000	1 139 200	BNL 113 920 DK 52 402 D 276 825 GR 21 648 E 67 212 F 202 777 IRL 10 253 I 170 880 P 17 088 UK 206 195	284 800	1 600 000	
10.0880	73.31 (73.31-alle Nummern)	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	Rumänien	1 700 000	1 360 000	BNL 136 000 DK 62 560 D 330 480 GR 25 840 E 80 240 F 242 080 IRL 12 240 I 204 000 P 20 400 UK 246 160	340 000	1 700 000	
10.0890	73.32 (73.32-67, 69)	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte) **Unterlegscheiben und Federringscheiben** aus Stahl: B. mit Gewinde: ex II. andere: — Schrauben mit Holzgewinde	Hongkong China	985 500	788 400	BNL 78 840 DK 36 264 D 191 582 GR 14 980 E 46 516 F 140 335 **IRL 7 096** I 118 260 P 11 826 UK 142 701	197 100	1 400 000	
10.0920	74.07 (74.07-alle Nummern)	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	Brasilien	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440 E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560	440 000	2 200 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0925	76.02 (*) (**) (76.02-alle Nummern)	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv						3 000 000	
10.0930	82.03 ex B (82.03-91)	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten	China	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	2 600 000	
10.0940	82.04 (82.04-alle Nummern)	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten	China	9 198 000	7 358 400	BNL 735 840 DK 338 486 D 1 788 091 GR 139 810 E 434 146 F 1 309 795 IRL 66 226 I 1 103 760 P 110 376 UK 1 331 870	1 839 600	9 198 000	
10.0950	82.09 (82.09-11, 19, 50)	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: A. Messer	Südkorea (***)	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	1 050 000	
			Hongkong	1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0970	83.01 (83.01-alle Nummern)	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 314 000	1 051 200	BNL 105 120 DK 48 352 D 255 440 GR 19 976 E 62 024 F 187 112 IRL 9 464 I 157 680 P 15 768 UK 190 264	262 800	1 900 000	
10.0980	84.11 (84.11-03, 09, 21, 29, 35, 36, 37, 43, 45, 51, 59, 61, 63, 67, 69, 71, 73, 75)	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: A. Pumpen und Kompressoren: II. andere: a) hand- oder fußgetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen b) andere Pumpen und Kompressoren	Brasilien Singapur	8 600 000	6 880 000	BNL 688 000 DK 316 480 D 1 671 840 GR 130 720 E 405 920 F 1 224 640 IRL 61 920 I 1 032 000 P 103 200 UK 1 245 280	1 720 000	8 600 000	
10.0990	84.41 (84.41-12, 13, 14)	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	Brasilien	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	2 400 000	
10.1010	84.53 (84.53-20, 31, 33, 35, 39, 60, 70, 81, 85, 89, 91, 98)	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. andere	Südkorea	15 000 000	12 000 000	BNL 1 200 000 DK 552 000 D 2 916 000 GR 228 000 E 708 000 F 2 136 000 IRL 108 000 I 1 800 000 P 180 000 UK 2 172 000	3 000 000	15 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1020	ex 84.62 (*) (84.62-01)	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	Singapur	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 **IRL 14 400** I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	2 000 000	
10.1030	85.01 (85.01-09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58)	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe, rotierende Umformer: b) andere						11 500 000	
10.1040	85.03 (85.03-alle Nummern	**Primärelemente und Primärbatterien**						**2 800 000**	
10.1045	85.12 E ex II (85.12-67)	Öfen mit Mikrowellen betrieben (sogenannte „Mikrowellenherde")						1 500 000	
10.1055	ex 85.15 A III b) 2 ex cc) (85.15-46, 47, 48, 51)	Fernsehempfangsgeräte für Farbfernsehen mit eingebauter Bildröhre	Hongkong (***) Singapur (***) Südkorea (***)	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	3 500 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1060	85.15 (85.15-12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 31, 33, 35, 44, 45, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 82, 83, 85, 86, 88, 91, 99)	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: ex b) andere, ausgenommen Fernsehempfangsgeräte für Farbfernsehen mit eingebauter Bildröhre C. Teile: II. andere: c) andere	Hongkong (***) Singapur (***) Südkorea (***)	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	4 000 000	
10.1070	85.18 (85.18-alle Nummern)	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Südkorea Singapur	3 600 000	2 880 000	BNL 288 000 DK 132 480 D 699 840 GR 54 720 E 169 920 F 512 640 IRL 25 920 I 432 000 P 43 200 UK 521 280	720 000	3 600 000	
10.1090	85.20 (85.20-11, 15, 18, 21, 23, 25, 29)	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere						1 450 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1094	85.21 A ex III (85.21-10, 11, 12)	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger — für Farbfernsehen	Südkorea	1 600 000	1 280 000	BNL 128 000 DK 58 880 D 311 040 GR 24 320 E 75 520 F 227 840 IRL 11 520 I **192 000** P 19 200 UK 231 680	320 000	1 600 000	
10.1096	85.21 A ex III (85.21-14, 15)	— für Schwarzweiß-Fernsehen mit einer Diagonale des Bildschirms: — von 42 cm oder weniger — von mehr als 42 cm bis 52 cm						1 000 000	
	85.21 A ex V (85.21-25)	— Kathodenstrahlröhren, ausgenommen solche der Tarifstellen A II und A III							
10.1100	85.21 (85.21-45)	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle						2 300 000	
10.1110	85.21 (85.21-47, 51, 53, 54, 57, 59, 60, 61, 63, 69, 71, 73, 75, 79, 81, 91, 99)	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. **Teile**	Hongkong (***) Singapur (***)	530 000	424 000	BNL 42 400 DK 19 504 D 103 032 GR 8 056 E 25 016 F 75 472 IRL 3 816 I 63 600 P 6 360 UK 76 744	106 000	3 300 000	
10.1120	87.02 A I b) 1 aa) und bb) (87.02-21, 23)	Kraftwagen neue, mit einem Hubraum bis 3 000 cm^3	Südkorea	61 000 000	48 800 000	BNL 4 880 000 DK 2 244 800 D 11 858 400 GR 927 200 E 2 879 200 F 8 686 400 IRL 439 200 I 7 320 000 P 732 000 UK 8 832 800	12 200 000	64 000 000	
10.1125	87.02 B II a) 2 ex bb) (87.02-86)	Andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern, neue						4 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1130	90.03 (90.03-alle Nummern)	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren, Teile davon	Südkorea	3 292 600	2 633 600	BNL 263 360 DK 121 146 D 639 964 GR 50 039 E 155 382 F 468 781 IRL 23 702 I 395 040 P 39 504 UK 476 682	658 400	3 500 000	
10.1160	ex 91.01 (d) (91.01-15, 22, 24, 26)	Quarzuhren				BNL 280 000 DK 128 800 D 680 400 GR 53 200 E 165 200 F 498 400 IRL 25 200 I 420 000 P 42 000 UK 506 800		9 500 000	
10.1170	91.02 (91.02-alle Nummern)	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)						290 000	
10.1180	91.04 (91.04-alle Nummern)	Andere Uhren	Hongkong (***)	1 314 000	1 051 200	BNL 105 120 DK 48 355 D 255 442 GR 19 973 E 62 021 F 187 114 IRL 9 461 I 157 680 P 15 768 UK 190 267	262 800	3 000 000	
10.1190	91.07 (91.07-alle Nummern)	Kleinuhrwerke, gangfertig						4 500 000	
10.1200	91.09 (91.09-alle Nummern)	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon	Hongkong	1 200 000	960 000	BNL 96 000 DK 44 160 D 233 280 GR 18 240 E 56 640 F 170 880 IRL 8 640 I 144 000 P 14 400 UK 173 760	240 000	1 200 000	
10.1210	92.01 A ex I (92.01-12)	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neue	Südkorea	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440	440 000	2 200 000	

(d) Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1210 *(Forts.)*	92.01 *(Fortsetzung)*					E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560			
10.1220	92.11 (92.11-10, 20, 25, 32, 33, 35, 37, 41, 48, 51, 61, 63, 65, 69, 73, 77, 79)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Südkorea Hongkong	7 000 000	5 600 000	BNL 560 000 DK 257 600 D 1 360 800 GR 106 400 E 330 400 F 996 800 IRL 50 400 I 840 000 P 84 000 UK 1 013 600	1 400 000	13 500 000	
10.1230	92.11 B (92.11-81, 85, 89, 99)	Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen	Südkorea	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440 E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560	440 000	2 200 000	
10.1240	92.12 (92.12-alle Nummern)	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	Südkorea	6 000 000	4 800 000	BNL 480 000 DK 220 800 D 1 166 400 GR 91 200 E 283 200 F 854 400 IRL 43 200 I 720 000 P 72 000 UK 868 800	1 200 000	6 000 000	
10.1260	94.03 (*) (94.03-21, 23, 25, 27, 33, 35, 39, 49, 51, 55, 57, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 71, 82, 91, 95, 99)	Andere Möbel; Teile davon: B. andere						5 500 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1280	96.01 B ex III (96.01-41, 49 91, 92, 93, 95, 96)	Farbpinsel und ähnliche Pinsel; Bürsten und Pinsel zur Körperpflege; Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Kleider- und Schuhbürsten; Bürsten zur Tierpflege	China Hongkong	800 000	640 000	BNL 64 000 DK 29 440 D 155 520 GR 12 160 E 37 760 F 113 920 IRL 5 760 I 96 000 P 9 600 UK 115 840	160 000	1 000 000	
			Südkorea (***)	383 250	306 600	BNL 30 660 DK 14 104 D 74 504 GR 5 825 E 18 089 F 54 575 IRL 2 759 I 45 990 P 4 599 UK 55 495	76 650		
10.1300	97.03 (d) (97.03-alle Nummern)	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Südkorea	11 200 000	8 960 000	BNL 896 000 DK 412 160 D 2 177 280 GR 170 240 E 528 640 F 1 594 880 IRL 80 640 I 1 344 000 P 134 400 UK 1 621 760	2 240 000	20 000 000	
10.1320	97.05 (97.05-alle Nummern)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite, Weihnachtsmänner)	Hongkong	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	3 000 000	
10.1325	97.07 (97.07-91, 99)	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte: B. andere						4 500 000	

(d) Hongkong.

ANHANG II

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b) (c)

Laufende Nr.		
	KAPITEL 25	
30.0010	25.19 A	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat
30.0020	25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
30.0030	25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
30.0040	25.31 A	Flußspat
	KAPITEL 27	
30.0050	27.03 B	Torfbriketts
30.0060	27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle: A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle: I. zur Herstellung von Elektroden C. andere
30.0070	27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
30.0080	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
30.0090	27.12	Vaselin
30.0100	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
30.0110	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
30.0120	27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
	KAPITEL 28	
30.0130	ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom)
30.0140	28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
30.0150	28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
30.0160	ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Silicium
30.0170	28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
30.0180	28.08	Schwefelsäure; Oleum
30.0190	28.09	Salpetersäure, Nitriersäuren
30.0200	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
30.0210	28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
30.0220	28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt. Spanien und Portugal wenden jedoch gegebenenfalls die gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte vorgesehenen Zollsätze an.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

30.0230	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
30.0240	28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
30.0250	ex 28.17	Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid, außer Natriumhydroxid (Ätznatron)
30.0260	28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
30.0270	28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
30.0280	28.20 B	Künstlicher Korund
30.0290	28.22	Manganoxide
30.0300	28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
30.0310	28.24	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
30.0320	28.25	Titanoxide
30.0330	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige (*)
30.0340	ex 28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Antimonoxide
30.0350	28.29	Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze
30.0360	ex 28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride, ausgenommen Bariumchlorid und Ammoniumchlorid; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide
30.0370	28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
30.0380	28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
30.0390	28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
30.0400	28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
30.0410	28.37	Sulfite und Thiosulfate
30.0420	28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
30.0430	28.39	Nitrite und Nitrate
30.0440	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
30.0450	ex 28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Natriumcarbonat und Bariumcarbonat
30.0460	28.43	Einfache und komplexe Cyanide
30.0470	28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
30.0480	28.45	Silicate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilicate
30.0490	28.46	Borate und Perborate
30.0500	ex 28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate), ausgenommen Natriumdichromat
30.0510	28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
30.0520	28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich

30.0530	28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
30.0540	28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der Seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt B. andere
30.0550	28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
30.0560	28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
30.0570	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (*) (a)
30.0580	28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
30.0590	28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
	KAPITEL 29	
30.0600	ex 29.01	Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Styrol
30.0610	ex 29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, außer 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid) (e)
30.0620	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe (e)
30.0630	29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. einwertige gesättigte Alkohole: II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) III. Butanol und seine Isomere: a) 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol) ex b) Butan-1-ol (normal Butylalkohol) IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere V. andere B. einwertige und ungesättigte Alkohole C. mehrwertige Alkohole: ex I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole, ausgenommen Äthylenglykol IV. andere mehrwertige Alkohole V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
30.0640	29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0650	ex 29.06	Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Hydrochinon (*) (a)
30.0660	29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
30.0670	ex 29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Diäthylenglykol
30.0680	29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0690	29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 28.56 C.
Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.
(e) Für Hexachloräthan (29.02 A II a) ex 2) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis auf 1 % festgesetzt. Für 5-tert-butyl-2,4,6,-trinitro-m-xylen (musc xylen) ist die Referenzbasis 1 %.

30.0700	29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (b)
30.0710	29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
30.0720	ex 29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen natürlicher Kampfer, raffiniert, und synthetischer Kampfer (*) (c)
30.0730	ex 29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Essigsäure und Aethylacetat
30.0740	ex 29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Oxalsäure, ihre Salze und Ester (*) (f)
30.0750	ex 29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Zitronensäure und Milchsäure und O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
30.0760	29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0770	29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0780	ex 29.22	Verbindungen mit Aminofunktion, ausgenommen Isopropylamin und seine Salze und die Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluidinen (e)
30.0790	ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze (e)
30.0800	ex 29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide, ausgenommen Cholinchlorid
30.0810	ex 29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Paracetamol (INN) (e)
30.0820	ex 29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin)
30.0830	29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion (*) (a) (e)
30.0840	29.28	Diazo-, Azo-, und Azoxyverbindungen
30.0850	29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
30.0860	29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
30.0870	29.31	Organische Thioverbindungen
30.0880	29.33	Organische Quecksilberverbindungen
30.0890	29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
30.0900	ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren, ausgenommen Furazolidon (INN), Melamin, Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine
30.0910	29.37	Sultone und Sultame

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf Akrylonitiril.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (Vanillin) (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd).
(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Aceton).
(e) Für Laurylsäure (29.14 A ex XI) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.
Für Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze (29.22 D ex I) ist die Referenzbasis 1 %. Für Aethanolamin, Diäthanolamin und Triäthanolamin (29.23 A I und ex II) ist die Referenzbasis 1 %. Für D-p-Hydroxy-phenyl-glycin (29.23 ex E) ist die Referenzbasis 1 %. Für andere cyclische Amide (Naphtol) (29.25 B III ex b) ist die Referenzbasis 1 %. Für Akrylonitril (ex 29.27) ist die Referenzbasis 1 %.
(f) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

30.0920	29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) (b): A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: I. Vitamin A II. Vitamine B_2, B_3, B_6, B_{12} und H (e) III. Vitamin B_9 C. natürliche Konzentrate von Vitaminen: I. natürliche A + D-Konzentrate II. andere D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen
30.0930	29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Steroide
30.0940	29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
30.0950	29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
30.0960	29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42
30.0970	ex 29.44	Antibiotika, ausgenommen Chloramphenicol (INN) und Tetracycline (*) (a)
30.0980	29.45	Andere organische Verbindungen
	KAPITEL 30	
30.0990	30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.1000	30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
30.1010	30.03	Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin
30.1020	ex 30.04	Watte, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
30.1030	30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren
	KAPITEL 31	
30.1040	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter C. andere (*) (e)
30.1050	ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen Superphosphate (*) (c)
30.1060	31.04 B	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 A (Penicilline).
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamin B_{12}).
(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 31.03 B.
(e) Für Vitamine B_6 und H (29.38 B ex II) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %. Für andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel (31.02 C) ist die Referenzbasis 1 %.

	KAPITEL 32	
30.1070	32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate: B. andere
30.1080	32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
30.1090	32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
30.1100	32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo (e)
30.1110	32.06	Farblacke
30.1120	32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
30.1130	32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
30.1140	32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
30.1150	32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
30.1160	32.11	Zubereitete Sikkative
30.1170	32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
30.1180	32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
30.1190	KAPITEL 33	ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL
30.1200	KAPITEL 34	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"
	KAPITEL 35	
30.1205	35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate A. Albumine II. andere: b) anderweitig nicht genannt
30.1210	35.02 B	Albuminate und andere Albuminderivate
30.1220	ex 35.03	Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim) Fischleim; Hausenblase
30.1230	35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

(e) Für synthetische organische Farbstoffe (32.05 A) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %. Für Borosilikat aus Blei (32.08 ex B) ist die Referenzbasis 1 %.

30.1240	35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
30.1250	35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.1260	KAPITEL 36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)
30.1270	KAPITEL 37	ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN
	KAPITEL 38	
30.1280	38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
30.1290	38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
30.1300	38.05	Tallöl
30.1310	38.06	Sulfitablaugen
30.1320	38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
30.1325	ex 38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle, ausgenommen Balsamharz
30.1330	38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
30.1340	38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
30.1350	38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: II. andere B. zubereitete Beizmittel
30.1360	38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
30.1370	38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und ähnliche zubereitete Additive für Mineralöle
30.1380	38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
30.1390	38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
30.1400	38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
30.1410	38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
30.1420	ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III, ausgenommen Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

	KAPITEL 39	
30.1430	ex 39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone), ausgenommen Alkyde und andere Polyester in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu diesem Kapitel
30.1440	ex 39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen Polyäthylen und Polystyrol und seine Mischpolymerisate in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder 3 b) zu Kapitel 39 und Polyvinylchlorid (*) (a) (e)
30.1450	ex 39.03	Regenerierte Zellulose, ausgenommen solche des Anhangs A; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*)
30.1460	39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
30.1470	39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk)
30.1480	ex 39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester, ausgenommen Heparin; Linoxyn
30.1490	ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06, ausgenommen Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör
	KAPITEL 40	
30.1500	40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
30.1510	40.03	Regenerierter Kautschuk
30.1520	40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
30.1530	40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
30.1540	40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
30.1550	40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
30.1560	40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
30.1570	40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
30.1580	40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
30.1590	40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
30.1600	40.14	Andere Weichkautschukwaren
30.1610	40.15	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I b), IV und VII a).
(e) Für Polypropylen (39.02 C ex IV) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.1620	40.16	Hartkautschukwaren
	KAPITEL 41	
30.1623	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: C. andere Leder, nur gegerbt: — von anderen Rindern und Einhufern
30.1625	41.05	Leder aus Häuten und Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes
30.1630	41.06	Sämischleder (Chamoisleder)
30.1640	41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
30.1650	41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt
	KAPITEL 42	
30.1660	42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
30.1670	42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
30.1680	42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
30.1690	42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
	KAPITEL 43	
30.1700	43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
30.1705	43.03	Waren aus Pelzfellen: A. Waren zu technischen Zwecken
30.1710	43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus
	KAPITEL 44	
30.1720	44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm
30.1730	44.07	Bahnschwellen aus Holz
30.1740	44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
30.1750	44.12	Holzwolle; Holzmehl
30.1755	44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genietet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet
30.1760	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
30.1770	44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
30.1780	44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
30.1790	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
30.1800	44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen

30.1810	44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
30.1820	44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
30.1830	44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe
30.1840	44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
30.1850	44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
30.1860	44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
30.1870	44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
30.1880	44.28	Andere Holzwaren
	KAPITEL 45	
30.1890	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
30.1900	45.03	Waren aus Naturkork
30.1910	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
	KAPITEL 46	
30.1920	46.02	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh
30.1926	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa
30.1930	KAPITEL 47	AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG
	KAPITEL 48	
30.1940	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen
30.1950	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
30.1960	48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
30.1970	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
30.1980	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
30.1990	48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
30.2000	48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
30.2010	48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
30.2020	48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

30.2030	48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
30.2040	48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
30.2050	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
30.2060	48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
30.2070	48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
30.2080	48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
30.2090	48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
30.2100	48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte
30.2110	KAPITEL 49	WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES
	KAPITEL 64	
30.2120	64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
30.2130	64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)
30.2140	64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon
30.2150	KAPITEL 65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON
	KAPITEL 66	
30.2160	66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
30.2170	66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02
30.2180	KAPITEL 67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN (e)
30.2190	KAPITEL 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN
	KAPITEL 69	
30.2200	69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
30.2210	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
30.2220	69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
30.2230	69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)

(e) Für die Waren der Tarifnr. 67.04 ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.2240	69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
30.2250	69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
30.2260	69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
30.2270	69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
30.2280	69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
30.2290	69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: A. aus gewöhnlichem Ton B. aus Steinzeug (d) D. aus anderen keramischen Stoffen
30.2300	69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
	KAPITEL 70	
30.2310	70.01 B	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
30.2320	70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
30.2330	70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
30.2340	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben (*)
30.2350	70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
30.2360	70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
30.2370	70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
30.2380	70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
30.2390	70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
30.2400	70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
30.2420	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
30.2430	70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

(d) Südkorea.

30.2440	70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
30.2450	70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
30.2460	70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
30.2470	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
30.2480	70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
30.2490	70.21	Andere Glaswaren
	KAPITEL 71	
30.2510	71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
30.2520	71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
30.2530	ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
30.2540	71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2550	ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
30.2560	71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2570	ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
30.2580	71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2590	71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (e)
30.2600	71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
30.2610	71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
30.2620	71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
	KAPITEL 73	
30.2630	73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
30.2640	73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver
30.2650	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug

(e) Für die Waren der Tarifstelle 71.12 A ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.2660	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
30.2670	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall D. Laschen und Unterlagsplatten: II. andere E. andere
30.2680	73.17	Rohre aus Gußeisen (*)
30.2690	73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
30.2700	73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)
30.2710	73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter) aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
30.2720	73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
30.2730	73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwekken, aus Stahlblech
30.2740	73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
30.2760	73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
30.2770	73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
30.2780	73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2790	73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2800	ex 73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl, ausgenommen Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B II
30.2810	73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
30.2820	73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl

30.2830	73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
30.2840	73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2850	73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2860	73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
30.2865	73.40	Andere Waren aus Gußeisen, Eisen oder Stahl (*) (b)
	KAPITEL 74	
30.2870	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv (*)
30.2875	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (e)
30.2880	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
30.2890	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
30.2900	74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
30.2910	74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
30.2920	74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
30.2930	74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
30.2940	74.16	Federn aus Kupfer
30.2950	74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
30.2960	74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
30.2970	74.19	Andere Waren aus Kupfer
	KAPITEL 75	
30.2980	75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
30.2990	75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
30.3000	75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
30.3010	75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxpaletten.
(e) Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, wird die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.3020	75.06	Andere Waren aus Nickel
	KAPITEL 76	
30.3040	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) (**) (e)
30.3050	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
30.3060	76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium
30.3070	76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
30.3080	76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
30.3090	76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
30.3100	76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
30.3110	76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwekken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
30.3120	76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
30.3130	76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
30.3140	76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
30.3150	76.16	Andere Waren aus Aluminium
	KAPITEL 77	
30.3160	77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium
30.3170	77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet
	KAPITEL 78	
30.3180	78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv
30.3190	78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
30.3200	78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei
30.3210	78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei
30.3220	78.06	Andere Waren aus Blei

(e) Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm ist die Referenzbasis auf 1 % festgesetzt.

	KAPITEL 79	
30.3230	79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
30.3240	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder
30.3250	79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink
30.3260	79.06	Andere Waren aus Zink
	KAPITEL 80	
30.3270	80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv
30.3280	80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg
30.3290	80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn
30.3300	80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn
30.3310	80.06	Andere Waren aus Zinn
	KAPITEL 81	
30.3320	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet: B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder C. anderes
30.3330	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet: B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder C. anderes
30.3340	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet: B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder C. anderes
30.3350	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: A. Bismut: II. verarbeitet B. Cadmium: II. verarbeitet C. Kobalt: II. verarbeitet D. Chrom: II. verarbeitet E. Germanium: II. verarbeitet F. Hafnium (Celtium): II. verarbeitet G. Mangan: II. verarbeitet H. Niob (Columbium): II. verarbeitet

30.3350 *(Fortsetzung)*	81.04 *(Fortsetzung)*	IJ. Antimon: II. verarbeitet K. Titan: II. verarbeitet: b) andere L. Vanadin: II. verarbeitet N. Thorium: II. verarbeitet: b) andere *(EURATOM)* O. Zirkonium: II. verarbeitet P. Rhenium: II. verarbeitet Q. Gallium, Indium, Thallium: II. verarbeitet R. Cermets: II. verarbeitet
	KAPITEL 82	
30.3360	82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
30.3370	82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
30.3380	ex 82.03	Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
30.3390	82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge
30.3400	82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
30.3410	82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)
30.3420	82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
30.3430	82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür: B. Klingen
30.3440	82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)
30.3450	82.12	Scheren und Scherenblätter
30.3460	82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
30.3470	82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte (d)

(d) 82.14 A: Südkorea.

30.3480	82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14
	KAPITEL 83	
30.3490	83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
30.3500	83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
30.3510	83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
30.3520	83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
30.3530	83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen
30.3540	83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
30.3550	83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
30.3560	83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
30.3570	83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
30.3580	83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
30.3590	83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
30.3600	83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
	KAPITEL 84	
30.3610	84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
30.3620	84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
30.3630	84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
30.3640	84.05	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)
30.3650	84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
30.3660	84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
30.3670	84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
30.3680	84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb

30.3690	84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser, Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)
30.3700	ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren, Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen Waren der Tarifstellen A II a) und b)
30.3710	84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
30.3720	84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
30.3730	84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
30.3740	84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
30.3750	84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
30.3760	84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
30.3770	84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
30.3780	84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen
30.3790	84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
30.3800	84.21	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
30.3810	84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23
30.3820	84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
30.3830	84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
30.3840	84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29
30.3850	84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
30.3860	84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

30.3870	84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
30.3880	84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
30.3890	84.30	Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen
30.3900	84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe
30.3910	84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen
30.3920	84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art
30.3930	84.34	Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild
30.3940	84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen
30.3950	84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen
30.3960	84.37	Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)
30.3970	84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)
30.3980	84.39	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei
30.3990	84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)
30.4000	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffen, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen B. Nähmaschinennadeln
30.4010	84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41
30.4020	84.43	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

30.4030	84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür
30.4040	84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50
30.4050	84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
30.4060	84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
30.4070	84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
30.4080	84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elastischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
30.4090	84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
30.4100	84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk, Schriftschutzmaschinen
30.4110	84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk
30.4120	84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
30.4130	84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
30.4140	84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
30.4150	84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
30.4160	84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
30.4170	84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4180	84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen
30.4190	84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
30.4200	ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) ausgenommen Kugellager mit einem Durchmesser von 30 mm oder weniger (*)
30.4210	84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen

30.4220	84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
30.4230	84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
	KAPITEL 85	
30.4240	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen (e) C. Teile
30.4250	85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
30.4260	85.04	Elektrische Akkumulatoren
30.4270	85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
30.4280	85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
30.4290	85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor
30.4300	85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
30.4310	85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder
30.4320	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09 (d): A. Grubensicherheitsleuchten
30.4330	85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden
30.4340	ex 85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24, mit Ausnahme von Microwellenherden
30.4350	85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme
30.4360	85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

(d) 85.10 B: Hongkong.
(e) Für andere Stromrichter (85.01 B ex II) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.4370	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: I. Sendegeräte II. Sende-Empfangsgeräte IV. Fernsehkameras (e) B. andere Geräte: II. andere C. Teile: II. andere: a) Möbel und Gehäuse b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet
30.4380	85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze
30.4390	85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)
30.4395	85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke (e)
30.4400	85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: B. andere Lampen C. Teile
30.4410	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen: ex A. Röhren, ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Kathodenstrahlröhren B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren
30.4420	85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4430	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstükken: B. andere (*) (e)
30.4440	85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

(e) Für Fernsehkameras (85.15 A IV) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.
Für die Geräte zum Schließen (85.19) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.
Für andere Drähte, Schnüre und Kabel (85.23 B) ist die Referenzbasis 1 %.
Für Röhren (85.21 ex A und B) ist die Referenzbasis 1 %.

30.4450	85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
30.4460	85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25
30.4470	85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
30.4480	85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4490	KAPITEL 86	SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE
	KAPITEL 87	
30.4500	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
30.4510	ex 87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse), ausgenommen neue Kraftwagen mit einem Hubraum bis 3 000 cm^3 (NIMEXE-Kennziffer 87.02-21 und 23) und andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern (neue) (NIMEXE-Kennziffer 87.02-86)
30.4520	87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen
30.4530	87.04	Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
30.4540	87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
30.4550	87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03
30.4560	87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
30.4570	87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon
30.4580	87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
30.4590	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*)
30.4600	87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
30.4610	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (*) (a)
30.4620	87.13	Kinderwagen oder Teile davon
30.4630	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon
30.4640	KAPITEL 88	LUFTFAHRZEUGE
30.4650	KAPITEL 89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

KAPITEL 90

30.4660	90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
30.4670	90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)
30.4680	90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
30.4685	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen
30.4690	90.06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren
30.4700	90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnummer 85.20)
30.4710	90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
30.4715	90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
30.4720	90.10	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände
30.4730	90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen
30.4740	90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
30.4750	90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden
30.4760	90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser
30.4770	90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
30.4780	90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
30.4790	90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
30.4800	90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
30.4810	90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt
30.4820	90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

30.4830	90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
30.4840	90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
30.4850	90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
30.4860	90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
30.4870	90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
30.4880	90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
30.4890	90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
30.4900	90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
30.4910	90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können
	KAPITEL 91	
30.4920	91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)
30.4930	91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
30.4940	91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
30.4950	91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
30.4960	91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
30.4970	91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
30.4980	91.11	Andere Uhrenteile
	KAPITEL 92	
30.4990	ex 92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur), ausgenommen neue Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
30.5000	92.02	Andere Saiteninstrumente
30.5010	92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen

30.5020	92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
30.5030	92.05	Andere Blasinstrumente
30.5040	92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
30.5050	92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
30.5060	92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
30.5070	92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
30.5080	92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11
30.5090	KAPITEL 93	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON
	KAPITEL 94	
30.5100	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: B. andere: I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt II. andere (*) (e)
30.5110	94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon
30.5120	94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen
30.5130	KAPITEL 95	BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN
30.5140	KAPITEL 96	BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN, AUSGENOMMEN RASIERPINSEL, FARBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL UND BÜRSTENWAREN, DIE IN ANHANG I ZU DIESER VERORDNUNG GENANNT SIND
	KAPITEL 97	
30.5150	97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
30.5153	97.02	Puppen aller Art (d)
30.5156	97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) (d)
30.5160	97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04
30.5170	97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte: A. Angelhaken, nicht montiert

(d) Hongkong.
(e) Für die Waren der Tarifstelle 94.01 B II ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.5180	97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater
30.5190	KAPITEL 98	VERSCHIEDENE WAREN (*) (a)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 98.15.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
066 Rumänien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan (2)
228 Mauretanien
232 Mali (2)
236 Burkina Faso (2)
240 Niger (2)
244 Tschad (2)
247 Republik Kap Verde (2)
248 Senegal
252 Gambia (2)
257 Guinea Bissau (2)
260 Guinea (2)
264 Sierra Leone (2)
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
280 Togo (2)
284 Benin (2)
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik (2)
310 Äquatorialguinea (2)
311 São Tomé und Príncipe (2)
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
324 Ruanda (2)
328 Burundi (2)
330 Angola
334 Äthiopien (2)
338 Dschibuti (2)
342 Somalia (2)
346 Kenia
350 Uganda (2)
352 Tansania (2)
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
375 Komoren (2)
378 Sambia
382 Simbabwe
386 Malawi (2)
391 Botsuana (2)
393 Swasiland
395 Lesotho (2)
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
452 Haiti (2)
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
652 Nordjemen (2)
656 Südjemen (2)
660 Afghanistan (2)
662 Pakistan
664 Indien
666 Bangladesch (2)
667 Malediven (2)
669 Sri Lanka
672 Nepal (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
680 Thailand
684 Laos (2)
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu
812 Kiribati
815 Fidschi
816 Wanuatu
817 Tonga (2)
819 Westsamoa (2)

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland (1)
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
808 Amerikanisch-Ozeanien (2)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

(2) Amerikanisch-Ozanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
684 Laos
817 Tonga
819 Westsamoa